

Kurztitel

Postgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 58/1957 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 906/1993

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

Anlage 2

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	6,--
Gewichtsstufen bis Gramm	
100	7,50
250	11,--
500	16,--
1 000	28,--
2 000	38,--

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling
Je Postkarte	5,50

§ 3. Beförderungsgebühr für Massensendungen ohne Anschrift:

1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.	Schilling
1.1. Grundgebühr je Sendung	0,60
1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm	0,10
2. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt wird die Beförderungsgebühr um 5 vom Hundert ermäßigt.	

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift:

	Gebühr je Sendung Schilling
1. Sendungen bis 20 Gramm	
1.1. Standardsendungen in Ortsbunden	2,60
Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1	3,10
Leitzonenbunden	3,50
1.2. Nichtstandardsendungen in Ortsbunden	2,80
Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1	3,30
Leitzonenbunden	3,70
2. Sendungen über 20 Gramm	
2.1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.	
2.2. Grundgebühr je Sendung in	
2.2.1. Ortsbunden	
Sendungsgewicht	
in	Schilling
Gramm	
über bis	
20 100	2,20
100 500	3,20
500 2000	7,--
2.2.2. Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1	
Sendungsgewicht	
in	Schilling
Gramm	
über bis	
20 100.....	2,70
100 500.....	3,70
500 2000.....	8,--
2.2.3. Leitzonenbunden	
Sendungsgewicht	
in	Schilling
Gramm	
über bis	
20 100.....	3,10
100 500.....	4,10
500 2000.....	9,--
2.3. Gewichtsgebühr je Sendung	
Sendungsgewicht je volle und angefangene	
in	Schilling
Gramm	
über bis	
20 100..... 10 Gramm.....	0,20
100 500..... 10 Gramm.....	0,10
500 2000..... 100 Gramm.....	1,--
3. Für die Aufgabe von Sendungen in Ortsbunden beim Abgabepostamt wird die Beförderungsgebühr um 10 vom Hundert ermäßigt.	

§ 5. Zeitungen:

1. Beförderungsgebühr:

1.1. Je Kilogramm.....	7,--
1.2. Mindestgebühr je Zeitungssendung für Tageszeitungen unter 50 Gramm sowie für Wochenblätter und Monatsschriften.....	0,50
1.3. Für Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ werden die Gebühren laut Z 1.1. um 20 vom Hundert ermäßigt.	
1.4. Die Gebühr laut Z 1.1. beträgt ab	
1. Juli 1992.....	7,50
1. Juli 1993.....	8,--
1. Juli 1994.....	8,50
1. Juli 1995.....	9,--
1.5. Die Gebühr laut Z 1.2. beträgt ab	
1. Juli 1994.....	0,55
1. Juli 1995.....	0,60
2. Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagnummern einer Tageszeitung:	
2.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 200 Gramm: je Kilogramm.....	10,--
2.2. Gewicht der Zeitungssendung über 200 Gramm: je Sendung.....	2,--
3. Zeitungsbeilagengebühr.....	0,40
ab 1. Jänner 1992.....	0,50
4. Jahresgebühr:	
4.1. Jahresgebühr je Zeitung.....	600,--
4.2. Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Kalendervierteljahr.....	150,--
4.3. Die Jahresgebühr wird für zugelassene Zeitungen am 1. Jänner jeden Jahres, für nach diesem Zeitpunkt zugelassene Zeitungen erst zum Zeitpunkt der Zulassung fällig.	

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:	
Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 3 kg	33,--
bis 5 kg	34,--
bis 10 kg	54,--
bis 15 kg.....	95,--
bis 20 kg.....	131,--
2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren:	
5,- Schilling je Paket.	

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag	
bis S 500,-	15,--
bis S 1 000,-	25,--
bis S 30 000,-	30,--
über S 30 000,-	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

§ 8. Nachnahmen:

Nachnahmegebühr	Schilling
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	15,--
2 wenn die Barauszahlung verlangt wird	30,--

§ 9. Postaufträge:

Postauftragsgebühr	
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	25,--
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	40,--

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:

Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung	Schilling 7,--
---	-------------------

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

<	Schilling
1. Einschreibgebühr	20,--
2. Wertgebühr:	
1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe, jedoch mindestens	
2.1. bei einer Wertangabe bis 20 000,- S	
je Brief	10,--
je Paket	50,--
2.2. bei einer Wertangabe über 20 000,- S	500,--
3. Eilgebühr:	
je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag	30,--
4. Sperrgutgebühr:	
50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1	
5. Übernahmsbestätigungsgebühr	23,--
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr)	23,--
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages	11,--
8. Bahnhofbriefgebühr	30,--

§ 12. Paketzustellgebühr:

Schilling

Je Paket über 2 kg 19,--

§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der österreichischen Postsparkasse:

Je Anweisung Schilling
19,--

§ 14. Sonstige Gebühren:

	Schilling
1. Einsammlungsgebühr	
je Paket	6,--
2. Spätlingsgebühr	
je Sendung oder Geldbetrag	6,--
3. Leitzettelgebühr	
je Sendung	1,--
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung	6,--
5. Fachgebühren:	
5.1. Brieffachgebühr monatlich	10,--
5.2. Paketfachgebühr monatlich	240,--
5.3. Geldfachgebühr monatlich	10,--
6. Postlagergebühr je Paket	19,--
7. Lagergebühr je Paket und Tag	4,--
8. Einhebungsgebühr:	
8.1. je Antwortsendung	0,60
8.2. je sonstige Sendung	5,--
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	20,--
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	20,--
10.2. je weitere drei Monate	20,--
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,--
12. Taschengebühr monatlich	20,--
13. Nachforschungsgebühr:	
13.1. je Sendung oder Geldbetrag	35,--
13.2. Mehrkosten je Stunde	50,--